

99018037001000, 99018037001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Ergotherapeutin oder Ergotherapeut beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/218436788/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018037001000, 99018037001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Ergotherapeutin oder Ergotherapeut beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Ergotherapeutin oder Ergotherapeut beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Ausbildung, Berufserlaubnis, Ergotherapeutin, Berufsbezeichnung, Berufsurkunde, Ergotherapeut, Prüfung, Beruf
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	27.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Landesverwaltungsamt
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bearbthg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/bearbthg/_1.html
Teaser	Wenn Sie die Berufsbezeichnung „Ergotherapeut“ oder „Ergotherapeutin“ führen möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis.
Volltext	Die Tätigkeit als Ergotherapeut ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Ergotherapeut oder Ergotherapeutin arbeiten können, müssen Sie eine staatliche Erlaubnis beantragen. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Ergotherapeut“ oder „Ergotherapeutin“ führen und somit in dem Beruf arbeiten.
Erforderliche Unterlagen	Folgende Dokumente werden von Ihnen für die Bearbeitung des Antrags benötigt: • Nachweis des staatlichen Prüfungszeugnisses, zur Bestätigung, dass die durch das jeweilige Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden wurde oder Nachweis des Bescheids über die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation. • Nachweis über die Zuverlässigkeit: Hierbei handelt es

Modul

Sachverhalt

sich um die Bestätigung, sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht zu haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt. Dies muss durch die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses, welches bei Erlaubniserteilung nicht älter als 3 Monate sein darf, erfolgen.

- Ärztliche Bescheinigung, nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet zu sein, welche bei Erlaubniserteilung nicht älter als 3 Monate sein darf.
- Bestätigung, über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen (Sprachniveau B 2).

Voraussetzungen

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn Sie

- die durch das Gesetz vorgeschriebene berufliche oder hochschulische Ausbildung absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden haben,
- sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
- nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sind,
- über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Kosten

Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Verfahrensablauf

Die Erlaubnis müssen Sie bei der zuständigen Stelle beantragen.

Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen.

Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis.

Sie dürfen mit der Tätigkeit erst beginnen, wenn Sie die Erlaubnis erhalten haben.

Bearbeitungsdauer

Sind die Unterlagen vollständig, wird Ihr Antrag zeitnah

Modul	Sachverhalt
	bearbeitet.
Frist	Es sind keine Fristen zu beachten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Ergotherapeut/in“ • Die antragstellende Person beantragt Erlaubnis, um die Berufsbezeichnung „Ergotherapeut“ oder „Ergotherapeutin“ führen zu dürfen • Die antragstellende Person muss eine 3-jährige Ausbildung absolviert haben und die staatliche Prüfung bestanden haben • Zuständig: Thüringer Landesverwaltungsamt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig ist das Thüringer Landesverwaltungsamt.
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Ergotherapeutin oder Ergotherapeut beantragen, Apply for permission to use the professional title of occupational therapist